



Nr. 103.

Dienstag den 28. August

1838.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1181. (2)

Nr. ^{16506/}1539

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zur Sicherstellung des Bedarfs der erforderlichen Papier-Gattungen für das k. k. Gubernium, das hiesige k. k. Militär-Commando, und einige andere Behörden und Aemter im Verw. Jahre 1839, wird bei diesem Gubernium am 18. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1tens Der beiläufige Bedarf besteht: a) in 362 ³/₂₀ Rieß klein Concept-Papier; b) in 78 ¹²/₂₀ Rieß groß Concept-Papier; c) in 143 Rieß Kanzleipapier; d) 6 Rieß Kanzleipapier für Rath-protocoll; e) in 64 Rieß groß Median Conceptpapier; f) 2 ²/₂₀ Rieß groß Median Kanzleipapier; g) in 50 Rieß klein Median Conceptpapier; h) 5 ²/₂₀ Rieß klein Median Kanzleipapier; i) in 2 Rieß mittelfein Realpapier; k) in ¹⁰/₂₀ Rieß fein Real- oder Imperial-Papier; l) in 6 Rieß Velin-Papier zu Schulzeugnissen; m) in 12 Rieß Real-Pockpapier; n) in 3/4 Rieß Couvert-Papier; o) in 8 Rieß Fließ-Papier; — 2tens Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1838 bis Ende October 1839 ausgedehnt, und es steht jedem Licitanten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbot zu machen. — 3tens Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, dann bei jenen Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen; daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern jede selbst aufgefordert wird, mehrere Musterbogen von jeder Papiergattung, zu deren Lieferung sie sich herbeiläßt, bei der Minuendo-Versteigerung beizubringen, oder bei den überschickt oder überbracht werdenden

schriftlichen Offerten beizulegen, und auf einem dieser Bögen die Gattung, so wie den geforderten Mindest-Vergütungs-Preis in Buchstaben auszudrücken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebotenen Papiere und die beigebracht werdenden Musterbogen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absätze 1. von litt. A bis einschließig O specificirt erscheinend, und welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind. — Die Commission wird sonach aus den angebotenen werdenden Papieren jene fürwählen, welche die vollkommenste Eignung für den beabsichtigten dienstlichen Bedarf haben, und welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vertrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen und in wenig Tagen nach dem Schlusse der Verhandlung wird der definitive Sub. Beschluß jenem Offerenten oder Mindestbiether, dessen Antrag als der annehmbarste sich darstellen wird, bekannt gegeben werden. — 4tens Von den erstbesetzten Papiergattungen wird ein nomhaftes Quantum, sohin ein Drittel, oder wenigstens ein Viertel des angeedeuteten beiläufigen jährlichen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte, an die k. k. Gubernial-Protocoll-Direction, während der Contracts-Dauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der vom Gubernial-Protocoll gemachten Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber, noch früher zu liefern seyn. — 5tens Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere, als die im Absätze 1. bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um dem

Anbotspreis beizustellen und soll seinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6tens Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur am oben bezeichneten Licitations-Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungs-Anbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung, bis einschließig 17. September d. J. das geeignete schriftliche Offert beim Einreichungs-Protocolle des k. k. Suberniums zu übergeben. — Ein solches Offert muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Subernium und die übrigen betreffenden Behörden auf das Militär Jahr 1839.“ — Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt, enthalten und demselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn; auch muß auf einem dieser Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. — Offerte solcher Art können auch noch bei der Licitations-Verhandlung der Licitations-Commission überreicht werden. — 7tens Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Licitations-Anbothe für die übernommene Lieferung = Erklärung verbindlich, für das Avar tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Landesstelle ein. — 8tens Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und nach erfolgter Annahme von Seite der hiezu bestimmten Sub. Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Vogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach den schon früheren Bestimmungen doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9tens Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungscontractes wird der Lieferant der einen oder der andern Papiergattung eine Cautio von 10% des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten und nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erle-

gen haben. Diese Cautio kann im Baren, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungsbekunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzulieferndes Papier im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Cautio, geleistet werden. — 10tens Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers, im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen, zu gering oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen 3 Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelnde Partie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle freistehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer in- oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstehenden Mehrauslagen von der Cautio, oder wenn diese nicht hinreicht, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 11tens Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbekundungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität und qualitatmäßigen Ablieferungen documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung geleistet. — 12tens Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder des Licitationsanbothes wird mit dem Ersther, respective bestätiget werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingungen, der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diefemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbelegten Lieferungs-Unternehmung nach den hier angeedeuteten Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der diesfälligen Minuendo-Versteigerung an dem, im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte und zur festgesetzten Stunde, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzurichten. — Laibach am 26. Juli 1838.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernial, Secretär.

Z. 1167. (3)

Nr. 43677.

Licitations-Rundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aerial-Staatsdruckerei im Verwaltungsjahre 1839 erforderlichen Papiergattungen betreffend. — Zur Sicherstellung des Bedarfes der erforderlichen Papiergattungen für die k. k. Hof- und Aerial-Staatsdruckerei im Verwaltungsjahre 1839, wird in Folge Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Juli d. J., Z. 30902, eine öffentliche Versteigerung am 14. September d. J. Vormittags um 9 Uhr bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung unter nachfolgenden Bedingnissen abgehalten werden; 1tens Die Lieferung hat sich auf nachstehende Quantitäten und Papiergattungen zu erstrecken, wovon die Musterbögen und Ausrußpreise bei der k. k. Subertial-Expeditions-Direction in Laibach in den gesetzlichen Amtsstunden, vom 26. August d. J. angefangen, bis zum Licitationsstage eingesehen werden können. Nr. 1. Klein ordinär Druckpapier 800 Rieß. Nr. 2. Groß ordinär Druckpapier 400 Rieß. Nr. 3. Median Druckpapier 800 Rieß. Nr. 4. Klein ordinär Concept Schreibpapier 200 Rieß. Nr. 5. Groß ordinär Concept Schreibpapier 1500 Rieß. Nr. 6. Median Concept-Papier 10 Rieß. Nr. 7. Klein ordinär Kanzlei Schreibpapier 100 Rieß. Nr. 8. Groß ordinär Kanzlei Schreibpapier 600 Rieß. Nr. 9. Klein Median Kanzlei Schreibpapier 500 Rieß. Nr. 10. Groß Median Kanzlei Schreibpapier 50 Rieß. Nr. 11. Regal Kanzlei Schreibpapier 50 Rieß. Nr. 12. Groß ordinär inländ. Post-Schreibpapier 100 Rieß. Nr. 13. Kleines Concept Couvertpapier 50 Rieß. Nr. 14. Groß ordinär gefärbtes Postpapier, nach Bedarf. Nr. 15. Gefärbtes Regal-Postpapier nach Bedarf. Nr. 16. Großes Flusspapier 170 Rieß. — 2tens Die Lieferung hat an die k. k. Staatsdruckerei-Direction zu geschehen, und zwar in der Art, daß von der zu liefern übernommenen Quantität der sechste Theil am 1. November 1838 auf einmal, der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen monatlichen Parthien, und das Ganze längstens bis Anfang October 1839 durchaus kostenfrei abgegeben seyn muß. Hievon ist ausgenommen die Papiergattung Nr. 2, von welcher die Hälfte im Monat November 1838, und die zweite Hälfte im Monat December 1838 abzuliefern ist. — 3tens Da die k. k. Staatsdruckerei vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so wird von keiner der angeführten Pa-

piergattungen die Lieferung in kleineren Quantitäten an verschiedene Lieferanten überlassen werden, und jeder Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen zu liefern übernimmt, muß auch die ganze, als erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen, woraus folgt, daß der Anboth eines Lieferanten sämtliche oder mehrere der bezeichneten Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings annehmbar sey, wenn er von jeder Papiergattung auch die ganze Quantität zu leisten sich anheischig macht. — 4tens Die sämtlichen Papiergattungen müssen die Höhe und Breite des Musterbogens genau halten, von einerlei Farbe, und unvermischt seyn. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bögen, jener des Druckpapiers 500 Bögen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Befügung eines Ausschusses geliefert werden. Die Schreibpapiere müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen Rießen jeder Rieß mit zwei Einschlagsbögen versehen (welche jedoch zu der obigen Zahl von 480 Bögen nicht gezählt werden dürfen) und mit Bindfaden gebunden; die Druckpapiere hingegen in ganzen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem färbigen Papier abgetheilt, zu 5 Rieß gepackt seyn. — 5tens Zu dieser Versteigerung werden auch schriftliche versiegelte Offerte, nach den für selbe bestehenden allgemeinen Bestimmungen angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingegeben seyn müssen. Um bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkant werden. Wenn mehrere Anbothe gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Erstehers vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe mehr angenommen. — 6tens Mit genauer Beobachtung der sub 2 und 3 festgesetzten Bestimmungen werden mündliche und schriftliche Anbothe auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen werden. — 7tens Ausschuß, oder unbrauchbar besundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und muß mit qualitätsmäßigem Papier ersetzt werden. — 8ten Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich, den allfälligen, im Laufe des Ver-

waltungsjahres 1839 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung um den Licitationspreis zu liefern. — grens Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses, und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termine hiemit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolls, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurückzutreten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs Commission den classenmäßigen Contractes-Stempelbetrag zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. Sollte der Ersteher vor, oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf wo immer, von wem immer, und um was immer für einen Preis in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höheren Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleich mit den vom Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder, wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnachlässiglich zu ersetzen; wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. Im Falle der Ersteher contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörde ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Ausrußpreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrußpreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Ge-

fahr abgehaltenen Relicitation herleiten. — 10tens Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Procent des ganzen Kauffchillings zur Sicherstellung des Aerars bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. Andere Concurrenten haben 10 Procent ihres Anbothes zur Sicherstellung entweder bar, oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages einzulegen. Die als Caution erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann dem Cautionaten vinculirt wieder ausgefolgt. — 11tens Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Avarial-Staatsdruckerei, oder, wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Cameral-Zahlante in der Provinz dann geleistet werden, wenn das geleistete Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — 12tens Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer über den Licitations-Ausschlag wird der k. k. niederösterreich. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hiervon sogleich verständiget werden. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung. Wien den 1. August 1838.

Job. Reuberger Ritter v. Reheron,
k. k. n. ö. Regierungs-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1175. (2)

Nr. 2103.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, als Concursinstanz, wird über Ansuchen des Andreas Raichitsch, Curators des Paul Krennschen Concursmasse in Kerndorf, in die Feilbietung sämmtlicher Concursrealitäten, daselbst bestehend in der sub Rectf. Nr. 154 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 12, und der unbehausten Hube sub Rectf. Nr. 174, sodann des sämmtlichen Viehes der Haus- und Meierüstung und der übrigen Fahrnisse gewilliget, und wegen Vornahme derselben zwei Termine, und zwar auf den 19. September und 20. October l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr Voco der Realitäten mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnten, selbe bis nach verfaßtem Classificationsurtheil unter fernerer Aufsicht des Massverwalters zu verbleiben haben.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juli 1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1205. (1) Nr. 18249.

V e r l a u t b a r u n g.

Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind, so wie sie im Jahre 1838 bestanden haben, auch im Verwaltungsjahre 1839 zu entrichten. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 26. April d. J. anzujordnen geruhet, daß die Erbsteuer und die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1838 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1839 ausgeschrien, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Diese allerhöchste Entschliebung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli d. J., Zahl 1672, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in so ferne solches die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirks-Obrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, dieselbe so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat, und noch bestehet, auch für das Verwaltungsjahr 1839 in halbjährigen Anticipatraten von den Steuerpflichtigen einzuhoben, und in der gewöhnlichen Art abzuquittiren. — Die Erbsteuer hingegen muß nach dem für dieselbe bestehenden besondern Vorschriften eingehoben werden. — Laibach am 9. August 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1163. (1) Nr. 19125/2106

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August in der Serie 59 verlostten 5 % Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 2. August l. J., Zahl 4217, wird mit Beziehung auf die hierortige Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 1. August d. J. in der Serie 59 verlostten fünfprocentigen Banco-Obligationen, Nummer 50091 bis einschließig Nummer 51257, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1838 und wird von der k.

(3. Amts-Blatt Nr. 103 d. 28. August 1838.)

k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf hasterden Interessen, und zwar bis letzten Julius d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat August 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze beichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 7. August 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1182. (2) Nr. 16506/1539

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zur Deckung des Bedarfes an kleinen Kanzleirequisiten für das k. k. illyrische Gubernium, dann einige andere k. k. Behörden und Ämter im kommenden Verwaltungsjahre 1839, wird am 14. September d. J. Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Gubernium eine Minuendo-Versteigerung wegen Bestellung nachbenannter Artikel abgehalten, und diese Lieferung derselben demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität über jedemögliches Verlangen der Gubernial-Expedites-Direction um die billigsten Preise beizustellen

sich herbeilassen wird, als: 1) Unschlittkerzen 133 Pfund; 2) Rübsamenöhl 791 Pfund; 3) Lampendacht, gewickten, 30 Ellen; 4) Lampendacht, ordinären, 3 Pfund; 5) Packwachsleinwand 21 1/2 Ellen; 6) Pappendacht 900 Stück; 7) Weiprauch 19 1/2 Pfund; 8) Bartwische 14 Stück; 9) Rehröfen, ordinäre, 68 Stück; 10) Rehröfen von Borsten 6 Stück.

— Diejenigen, welche zur ganzen oder theilweisen Lieferung dieser Artikel Lust tragen, werden hiermit aufgefordert, sich an dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde gütigen Orts einzufinden und ihre Anbothe zu machen. — Laibach am 26. Juli 1838.

Joh. Nep. Freib. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal- Secretär.

Z. 1180. (2) Nr. 20071.

V e r l a u t b a r u n g

für die zweite dießjährige Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvayschen Armenstiftungsinteressen im Betrage von 748 fl. C. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freun v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1798, sollen die Interessen ihrer Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandtschaft der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgestiteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angeführten Testaments eine Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde ansprechen zu können glauben, werden hiermit erinnert, ihre an das Landesgubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem ihr wieder zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage pr. 748 fl. M. bei dieser Armeninstitutscommission binnen 6 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Ad. ssbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen; in jedem Falle aber neue Amuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmal oder mehrmal erhaltene Unter-

stützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. Laibach am 14. August 1838.

Z. 1184. (1) ad Nr. 19238.

Nr. 13088/4547

A v v i s o.

Resosi vacante il posto di Direttore delle pubbliche costruzioni nella Dalmazia, cui e annesso l'annuo stipendio di fmi. 1500 in moneta di convenzione, viene aperto il concorso pel rimpiazzo del posto medesimo. — Gli aspiranti dovranno presentare fino al 15. Settembre p. v. mediante la Superiorità da cui dipendono, le proprie insinuazioni comprovanti i titoli, e requisiti contemplati dalle solite tabelle dei petenti impiego, e specialmente quelli degli studj percorsi, e della condotta morale, delle cognizioni pratiche nei diversi rami edili; dei servigj prestati, della lingua italiana, e possibilmente della Slava; non senza indicare se, ed in quale grado si trovino congiunti in parentela od affinità con alcuno degl' Impiegati dell' I. R. Direzione delle pubbliche costruzioni nella Provincia. — Dall' I. R. Governo della Dalmazia. Zara li 25. Luglio 1838.

Michele Martellini,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 1166. (2) Nr. 10040.

C o n c u r s , E d i c t

des k. k. in. öst. k. Appellations- und Criminal- Obergerichtes. — Es ist bei diesem k. k. in. öst. k. Appellationsgerichte eine Rathsprotocolls- Adjunctenstelle mit dem fixirten Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Dienststelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche, worin auch über die Kenntniß der italienischen Sprache der Ausweis beizufügen ist, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial- Zeitungs- Blätter bei diesem k. k. Appellationsgerichte mit der Erklärung zu überreichen haben, ob sie mit irgend einem Beamten desselben, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt am 9. August 1838.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1190. (1) Nr. 6082.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Causa pia als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. Juni 1838 verstorbenen Pfarrrer Andreas Jeras die Tagesatzung auf den 1. October 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgelend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 11. August 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1186. (1) Nr. 10004/XVI.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird zur Verpachtung der zur Staatsherrschaft Landstraß gehörigen Jagdbarkeiten, und zwar: a) Der Reissjagd vom Stifte Landstraß gegen das Dorf heil. Kreuz, sammt dem völligen Rücken bergauf bis Wotschberg inclusive, so wie der cumulativen Reissjagd mit der Herrschaft Thurnamhart, im Districte Dottrawa, d. i. vom Dorfe heil. Kreuz bis zu den Dörfern Dobrowa und Snanouz; — b) der Wildbahn in sämtlichen staatsherrschastlichen Landströcker Gebirgs-Waldungen in der alten Pfarr St. Barthelmä; — c) der Reissjagd in der ganzen alten Pfarr St. Barthelmä und zwar vom Stifte Landstraß gegen Neustadt rechts der Landstraße an dem Gurkflusse bis zum Bache Scherovineg und links derselben bis zur Kirche St. Francisci, und gegen das Gebirge Kreilau, Verh, ferner vom Dorfe Euhadoll gegen Brufnitz und Gaberje bis zum Ende der Pfarre St. Barthelmä oder Anfangs des Vikariats Unterberg, nun Lokalie Meishau; d) der cumulativen Reissjagd mit der Herrschaft Rufenstein und dem Gute Neustein in der Pfarr Urb, mit Ausnahme jedoch des Krakau Waldes; endlich e) der Reissjagd im ganzen Krakau Walde, auf sechs nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1838 bis letzten October 1844, am 20. September l. J. eine öffentliche Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte Statt finden. — Die Anbothe können für jeden einzelnen der genannten Jagd-Districte oder für alle fünf zusammen gemacht, und die nähern Bedingnisse, soant auch die auf dem einen oder andern Districte allfälligen hafenden Mitjagd-Rechte, entweder bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder bei dem k. k. Verwaltungsamte zu Landstraß eingesehen

werden. — Die Pachtlustigen werden demnach eingeladen, ihre schriftlichen Offerte, welche das Pacht-Object gehörig bezeichnen, und einen bestimmten, durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückten jährlichen Anboth, dann den zehnten Theil des angebotenen Betrages, und endlich die Erklärung enthalten müssen, daß der Offertent sich allen Licitation-Bedingnissen unterwerfen, und mit seinem Anbothe gebunden bleiben wolle, wenn auch das Verax hievon keinen allogleichen Gebrauch zu machen, sondern erst anderweitige Schritte zu einer etwa vortheilhaftern Verpachtung einzuleiten befände, bis zum 20. September l. J., längstens 10 Uhr Vormittags, gestiegelt und mit der nöthigen Aufschrift versehen, bei dieser Bezirks-Verwaltung einzureichen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 19. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1187. (1) Nr. 597.

G b i c t.

Vom Bezirksgerichte Kreutberg zu Wartenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Michael Starre von Mannsburg wider Mathias Walantitsch von Uich, wegen aus einem n. a. Vergleich Schuldiger 44 fl. 44 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der dem Executen gehörigen, zu Uich gelegenen, zum Domkapitel Laibach Urb. Nr. 142 dienstbaren, gerichtlich auf 544 fl. 25 kr. geschätzten Drittelhube, dann das demselben gehörigen, zu Uich gelegenen, zum Gute Kreutberg Urb. Nr. 17 dienstbaren, gerichtlich auf 37 fl. 20 kr. geschätzten Dominicalacker gewilliget, und seyen hiezu drei Feilbiethungstagsatzungstermine, als: der 25. September, 25. October und 20. November 1838, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten und letzten aber auch unter dem Schätzungswert an Meistbiether veräußert werden.

Hiezu werden Licitationslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei täglich können eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreutberg zu Wartenberg am 1. August 1838.

3. 1170. (3)

Ein Practicant

wird in einer Schnittwaarenhandlung in Klagenfurt aufgenommen.

Das Nähere hierüber ist bei den Herren Gebrüdern Schreyer hier zu erfahren.

Einladung zur Subscription.

Bei Ernst Josias Fournier, Buchhändler in Znaim, wird erscheinen:

V e r s u c h

einer

v e r g l e i c h e n d e n G r a m m a t i k

der

lateinischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, französischen
und englischen Sprache,

mit

einer, nach der deutschen Bedeutung alphabetisch geordneten Sammlung der gebräuchlich-
sten Wörter,

für

jeden Sprachliebhaber und vorzüglich für Studierende bearbeitet

von

W. C. Kratky,

Hofrath und Capitular des Prämonstratenserstiftes Neureich, Mitgliede der Gesellschaft des königl.
böhmischen National-Museums und des Vereines zur Beförderung der Gewerbe und der Industrie
in Inner-Oesterreich.

Nach der Versicherung mehrerer Sprachkundiger, deren Beurtheilung dieses Werk vorgelegt wurde, zeugt der Verfasser von großer Umsicht und ausgezeichnetem Combinationsgeiste im Gebiete der Linguistik, ingleichen von einem anhaltenden Streben, die Aufgabe: in kurzer Zeit und gründlich mit den genannten sechs Sprachen vertraut zu machen, populär und befriedigend zu lösen, wie man es in einem andern Werke dieser Art nicht leicht finden dürfte. Ganz vorzüglich ist ihm das Sichineindenken und Verfehen in das Gemeinsame, was die in Rede stehenden Tochter Sprachen, namentlich die italienische, spanische, portugiesische und französische Sprache, wie nicht minder die halbverwandte englische Sprache in Bezug auf die lateinische, als ihre Mutter, mit einander haben, und auf den Standpunct der Einzelheiten gelungen, und sowohl in den Regeln, als auch in den systematisch zusammengestellten Tabellen, worin er das Verschiedene und Mannigfache zu einem deutlich und leicht übersichtlichen Ganzen ordnet, vermist man bei der gedrängtesten Kürze nirgends den charakteristischen Ausdruck, so daß das Werk als eines der zweckmäßigsten Lehrbücher für Jeden, den die Sprachkunde interessiert, insbesondere aber für Studierende, selbst auch für jene, welche sich mit den Anfangsgründen gar keiner der gedachten Sprachen bisher vertraut gemacht haben, ganz vorzüglich geeignet ist.

In ein weiteres Detail einzugehen, halte ich für überflüssig, da der Verfasser sich ohnehin in der Vorrede ausführlicher vernehmen läßt. Ich begnüge mich damit, ein Wort empfohlen zu haben, welches, wäre darin auch nur Eine der genannten sechs Sprachen abgehandelt, die ersprießlichsten Dienste leisten dürfte, und in der vergleichenden Darstellungsform dazu beitragen kann und wird, die gedachten Sprachen unter steter Leitung ihrer Muttersprache in ihrem zartesten Gebilde und neuesten Gewande vergleichend zu beschauen, und so in schweizerlichem Vereine würdigen und kennen zu lernen.

Subscriptions = Bedingungen.

- 1) Das Werk erscheint in 5 — 7 gehefteten Lieferungen, jede zu 6 Bogen, und zwar in Zwischenräumen von 6 Wochen.
- 2) Preis einer Lieferung, bei der Verbindlichkeit zur Abnahme des Ganzen: 30 kr. C. M. Auf 10 Exemplare ein erstes gratis.
- 3) Im October d. J., wenn nicht früher, erscheint die erste Lieferung.
- 4) Die Namen der resp. Subscribern werden am Schlusse des Werkes aufgeführt, weshalb um deutliche Angabe derselben gebeten wird.

Znaim, im Juni 1838.

Ernst Josias Fournier,
Buchhändler.

Bestellung nimmt an: Ignaz Edler v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1165. (1) Nr. 300. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Versteigerung von fünf im Rentbezirke Dignano gelegenen Bruderschaftsfonds-Realitäten. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidental-Verordnung vom 18. Juli 1838, Nr. 3845 P. P., wird am 25. September d. J. bei dem k. k. Rentamte Dignano, Istrias, Kreis, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der fünf, zum Bruderschaftsfonds gehörigen, in der Gemeinde Marjana, Rentbezirke Dignano gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1) Des Propierovizza benannten Ackergrundes, in Flächenmaße von 852 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 11 Gulden 15 kr. — 2) Des Terzina benannten Ackergrundes, in Flächenmaße von 1 Foch 400 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 35 Gulden 25 kr. — 3) Des Bilinizza benannten Ackergrundes, sammt der Parzelle, Panotiva genannt, in Flächenmaße von 924 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 20 Gulden 24 kr. — 4) Des Barinova Ograda benannten Nebengrundes, in Flächenmaße von 710 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 36 Gulden 23 $\frac{1}{4}$ kr. — 5) Des Piccolovizza benannten Nebengrundes, in Flächenmaße von 1 Foch 308 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 140 Gulden 45 kr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Foch besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die bezugsigten Fiscalpreise ausgeboten, und an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und geschichtlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von

den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehere der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Zeitbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Re-licitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidentium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Re-licitatio herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitatio werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitations-

lustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 29. Juli 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1196. (1) Nr. 6107.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, wider Joseph Klarman, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, auf 1673 fl. geschätzten, in der Pottana-Vorstadt liegenden, dem städtischen Grundbuche dienstbaren Hauses, Cons. Nr. 14 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 15. October und 26. November 1838, dann auf den 14. Jänner 1839, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Exequitionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 14. August 1838.

Z. 1208. (1) Nr. 6027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Hostar aus Kerstle, Bezirk Thurnamhart, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben et lit. Cons. bei diesem Gerichte die Religionsfondsherrschaft Landstraß, Klage auf Zahlung eines Pachtbühlings-Rückstandes pr. 6. fl. C. M. eingebracht, und um eine Tagung, welche hiemit auf den 19. November 1838 Vormittags 9 Uhr angeordnet wird, angesucht. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Hostar, diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden

abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Leopold Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 11. August 1838.

Z. 1209. (1) Nr. 5056.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Antonia Ungelehrt, durch ihren ex officio Vertreter, Dr. Paschali, in die executive Feilbietung des auf den, dem Franz Ungelehrt gehörigen Realitäten, nämlich auf dem Hause Nr. 130, auf dem alten Markte, auf dem Kraamladen Nr. 3 auf der Schusterbrücke, in Folge des Schuldscheines vom 22. October 1831, zu Gunsten des Schuldners haftenden Erbtheiles pr. 505 fl. 8 ¹¹/₁₆ kr., wegen der aus dem Urtheile ddo. 23. Juni 1837, Zahl 3310, der Antonia Ungelehrt seit ersten November 1835 bis Ende April 1836 schuldigen 50 fl., vom ersten Mai 1836 bis Ende October 1837 einvierteljährig in Voraus pr. 25 fl. anticipato zu entrichten gewesenen Titolittum, nebst den seit eilften Mai 1836 von 50 fl. rückständigen und bis zur Zahlung laufenden 4 % Verzugszinsen und Executionskosten gewilliget, und es sey hiezu die Feilbietungstagungen auf den 6. und 20. August, dann 3. September l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte anberaumt worden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden. — Laibach am 10. Juli 1838.

Nr. 6419.

Da bei der zweiten Tagung auch kein Anboth geschah, so wird zur dritten auf den dritten September 1838 bestimmten Tagung geschritten. — Laibach am 25. August 1838.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

B. 1191. (1)

Nr. 643.

E d i c t a l - C i t a t i o n .

Von der Bezirksobrigkeit Thurnamhart werden nachbenannte, zur dießjährigen Rekrutierung nicht erschienene Militärpflichtige mit dem Beisatze vorgeladen, daß sie binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, ihr Ausbleiben hierorts zu rechtfertigen haben, widrigenß sie nach den dießfälligen bestehenden Vorschriften behandelt würden.

Post. Nr.	Vor- und Zunahme	Geburtsort	Haus Nr.	Geburts- Jahr	Anmerkung.
1	Martin Dimz	Doleinavaß	2	1818	Illegal geworden.
2	Martin Kupparr	Nicoette	1	"	"
3	Georg Kumalin	Broße bei Arch	1	"	"
4	Nichel Maiditsch	Großmeaschau	12	"	"
5	Martin Saletu	Dernov	34	"	"
6	Johann Andriha	"	58	"	"
7	Johann Kupprecht	Gurkfeld	74	"	"
8	Jeseph Spitzmüller	Birkle	3	"	"
9	Johann Krainz	Kerschdorf	1	"	"
10	Simon Stanzel	Saharp	4	"	"
11	Andreaz Jorga	Brod	10	"	"
12	Michael Herzog	Starerebar	1	"	"
13	Jranz Schubi	Unnu	20	1817	"

Bezirksobrigkeit Thurnamhart am 12. Mai 1838.

B. 1195. (1)

ad Nr. 1500.

E d i c t .

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es habe über Ansuchen der Georg Kottinig, vulgo Rehborß'schen Erben zu Mike, zur Bornahme der öffentlichen Teilbiethung nachstehender, in den väterlich Georg Kottinig'schen Verlaß gehörigen Realitäten, als: a) der, dem Gute Stroblhof dienstbaren, aus dem Leopold Ditrich'schen Concurs erkauften, inventarisch auf 390 fl. geschätzten Grundstücke; b) der, der Herrschaft Loitsch sub Rectf. Nr. 240 dienstbaren, zu Oberlaibach liegenden, auf 7887 fl. 40 kr. bewertheten Realitäten, insgemein bekannt Kalinowsche; — diese schöne großartige Realität liegt in der Marsch- und Poststation Oberlaibach, 1½ Post von der Hauptstadt Laibach, an der Commercialstraße nach Trieß, und zugleich auch an der, über den bedeutenden Ort Oberlaibach zur bekannten Bergstadt Zora subrenden Straße, ist wegen ihrer günstigen Lage und Ausdehnung zu jedem speculativen Geschäfte, insbesondere zu einem großen Einkehrgasthause geeignet. Daß im Jahre 1834 und 1835 beinahe ganz neu erbaute, mit Ziegeln eingedeckte Gebäude besteht aus einem durchaus gewölbten Erdgeschoße, und einem Stockwerke; zu ebener Erde aus zwei großen Zimmern, einer sehr großen Wirtschaftsküche sammt Speisgewölbe, einem gewölbten Getreidemagazin auf 1200 Mezen Getreide, zwei großen Kellern, auf 1000 Eimer

Wein; im ersten Stocke aus sechs sehr großen, schönen hohen Zimmern, durchaus mit neuen, zum Theile weißen modernen Oefen versehen, mit einer Küche und einem sehr geräumigen Speisgewölbe; dann befindet sich auch dabei ein gemauerter großer gewölbter Gang. Der Dachboden biethet hinlänglichen Raum zu mehreren Dachkammern, oder zu einem Getreide- und Schüttboden, auf welchem sich mehrere tausend Mezen Getreide aufbewahren lassen. Auf dem mit zwei Einschaltthoren versehenen großen Hofraume befindet sich eine ganz neu gebaute Gassendwohnung, 2 große Wagenschuppen und 2 gemauerte große Stallungen, jede auf 14 Stück Pferde oder Rundsieh mit hinreichend großem Behältnisse zur Unterbringung des erforderlichen Heu- und Strobedarfes. Der Hofraum ist ringsherum mit einer starken Mauer eingefriedet. Neben dem Hause an der Commercialstraße befindet sich ein großer, mit edlem Obst bepflanzter Obst- und Gemüsegarten mit einer kleinen Behausung, Mantua genannt. Die dazu gehörigen Uecker von 10 Mirling Anbau sind von bester Gleya. Das Feuertragniß beläuft sich auf mehr als 300 Zentner. Dieser Realität ist auch das Behölzungrecht in der Herrschaft Loitscher Gemeindewaldung anklebend. Uebri gens sichert jedem Kauflustigen der Anblick dieser schön und gut gelegenen Realität eine gegründete Aussicht zu jeder Speculation mit bestem Erfolge zu; c) der, zu Verd Haus-Nr. 40, liegenden, der Herrschaft Freudenthal sub

Urb. Nr. 36 dienstbaren, auf 890 fl. bewertheten $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, an welcher sich nebst dem guten Acker- und Wieslande auch eine bedeutende wohlreservirte Waldung und ein an dem Bache Lubia gelegener, sehr erziehbiger, und renommirter Steinbruch, Schalklousche befindet. Die einzige Tagssagung, und zwar den 28. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr, zu jener sub litt. A, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zu jener sub litt. B, in Loco Oberlaibach, und endlich jener sub litt. C. bezeichneten Realität aber den 29. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in Loco Verd wird mit dem Anhange anverraunt, daß hiebei die feilgebotenen Realitäten unter der Schätzung nicht hintangegeben werden. Die Kauflustigen werden hievon mit dem Beisatze verständiget, daß sie die Licitationsbedingungen, vermöge welchen jeder Licitant vor dem Anbothe 10% des Ausrufspreßes als Badium zu erlegen hat, wie auch die Schätzung und übrigen auf diese Realität Bezug habenden Acte, einverständlich entweder bei diesem Bezirksgerichte, oder bei dem Herrn Dr. Joh. Alb. Paschali, als Curator der m. Georg Kottig'schen Kinder, zu Laibach im Sebastian-Friedrichsche Verlasshause, am Plage Haus Nr. 10 im zweiten Stocke eingesehen, oder davon Abschriften erhalten können.

Bezirksgericht Freudenthal am 22. August 1838.

Z. 1178. (1) Nr. 2240.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 18. Juli l. J. zu Maasern verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers Mathias Sturm, aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der dießfalls auf den 11. September l. J., Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung sorgewiß anzumelden und rechtsgültig darzutun, als sie sich widrigens die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Reifnig den 6. August 1838.

Z. 1179. (1) Nr. 2299.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Schigmariz verstorbenen $\frac{1}{4}$ Hüblers Anton Michelsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der dießfalls auf den 12. September l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Anmeldung-Tagssagung sorgewiß anzumelden und rechtsgültig darzutun, als sie sich widrigens die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Reifnig den 11. August 1838.

Z. 1189. (1) Nr. 1681/10

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: daß es über das von Johann Steerl von Möschnad unterm heutigen Tage zu Protocoll gegebene Gesuch von der mit Bescheid vom 14. Juni 1838, Nr. 1240, bewilligten, laut Edictes vom nämlichen, auf den 1. Septem-

ber, 1. October und 2. November l. J. angeordneten öffentlichen Feilbietung der, dem Joseph Knafel von Möschnad gehörigen, der löblichen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 389 dienstbaren ganzen Kaufrechtshube sein Abkommen habe.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 11. August 1838.

Z. 1188. (1) Nr. 1693/604

E d i c t.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es habe in der Executionssache des Herrn Ignaz Tzgel, k. k. Amtsschreibers in Laibach, in den executiven öffentlichen Verkauf der, dem Thomas Neßmann von Vigaun gehörigen, laut Protocolles vom 8. Mai 1838, Nr. 980, gerichtlich auf 3297 fl. 5 kr. bewertheten nachstehenden Realitäten, als: a) der, der Herrschaft Stein sub Rectif. Nr. 33, Urb. Nr. 399 dienstbaren Drittelhube sammt An- und Zugehör; b) der ebendahin sub Urb. Nr. 369 dienstbaren Hube, und c) der ebendahin sub Urb. Nr. 554, 555 und 559 unterthänigen Realitäten, und rücksichtlich Ueberlandsäcker, wegen aus dem Urtheile v. 8. Juli 1837, Nr. 1474, schuldigen 1000 fl., rückständigen 5% Interessen und der Gerichtskosten gewilliget, die hiezu erforderlichen Tagssagungen über auf den 13. August, den 13. September und den 13. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco Vigaun mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realitäten bei den ersten zwei Tagssagungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. August 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1175. (1) Nr. 2043.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Andreas Ratschitsch von Gottschee, Bevollmächtigter des Andreas Kecher von Mitterdorf, in die execut. Feilbietung der, zu Mitterdorf Nr. 20 liegenden, der Herrschaft Gottschee dienstbaren, den beiden Eheleuten Johann und Agnes Handler von Mitterdorf gehörigen, bereits auf 280 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagssagungen auf den 18. September, 18. October und 15. November Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juli 1838.